



Aufgehoben durch Urteil
A-5141/2011 des
Bundesverwaltungsgerichts

Referenz/Aktenzeichen: 957-08-141

Bern, 7. Juli 2011

TEILVERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Hans Jörg Schötzau (Vizepräsident), Anne Christine d'Arcy, Aline Clerc, Matthias Finger, Werner K. Geiger

in Sachen: [...]

(Verfügungsadressatin)

und [...]

(Gesuchstellerin 1)

und [...]

(Gesuchstellerin 2)

betreffend Überprüfung der anrechenbaren Kosten des Netzes für das Geschäftsjahr 2008/09

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Effingerstrasse 39, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 58 33, Fax +41 31 322 02 22
info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch



Inhaltsverzeichnis

I Sachverhalt.....	3
II Erwägungen.....	6
1 Zuständigkeit.....	6
2 Parteien.....	6
3 Teilverfügung.....	7
4 Verfahrensanträge der Verfügungsadressatin.....	7
5 Rechtliches Gehör.....	8
5.1 Allgemeines.....	8
5.2 Geschäftsgeheimnisse.....	8
5.3 Wiederholung der Untersuchung.....	11
6 Tarifprüfung.....	12
6.1 Allgemeines.....	12
6.2 Netznutzung.....	13
6.2.1 Allgemeines.....	13
6.2.2 Betriebskosten.....	13
6.2.3 Kapitalkosten.....	14
7 Stellungnahme der Preisüberwachung.....	23
8 Gebühren.....	23
III Entscheid.....	25
IV Rechtsmittelbelehrung.....	27



I Sachverhalt

- 1 Mit Schreiben vom 15. September 2008 hat die [...] (nachfolgend: Gesuchstellerin 1) bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom Beschwerde gegen die [...] (Verfügungsadressatin) in Sachen Netznutzungstarife eingereicht (act. 1). Die Gesuchstellerin 1 beanstandet in ihrem Gesuch die Ausgestaltung der Netznutzungstarife der [...] ab 2009.
- 2 Das Fachsekretariat der ElCom (nachfolgend: Fachsekretariat) hat aufgrund weiterer Eingaben beschlossen, von Amtes wegen die Netznutzungs- und Elektrizitätstarife der Verfügungsadressatin zu untersuchen. Das Fachsekretariat hat die Gesuchstellerin 1 mit Brief vom 8. April 2009 angefragt (act. 2), ob sie in diesem Verfahren über Parteistatus verfügen will. Die Gesuchstellerin 1 hat dies mit Antwort vom 17. April 2009 bejaht (act. 3).
- 3 Mit Brief vom 4. Mai 2009 hat die ElCom der Verfügungsadressatin die Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens von Amtes wegen zur Überprüfung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife für das Geschäftsjahr 2008/2009 bekannt gegeben (act. 4).
- 4 Die Verfügungsadressatin gehört als Konzerngesellschaft zur [...] und versorgt Stromkonsumenten im Kanton [...] mit elektrischer Energie (vgl. [...]).
- 5 Auch der Gesuchstellerin 1 werden Kosten für die Netznutzung in Rechnung gestellt (act. 7, S. 1 ff.). Die Gesuchstellerin 1 betreibt das [...] als öffentlich-rechtliches Dienstleistungsunternehmen, das den Gemeindewerken zugeordnet ist. Den [...] obliegt die Aufgabe, die Gemeinde [...] nach privatwirtschaftlichen Zielsetzungen mit elektrischer Energie zu versorgen (Art. 1 des Reglements über die Abgabe von elektrischer Energie durch die Gemeindewerke [...], Elektrizitätswerk; vgl. auch [...]).
- 6 Mit Eingabe vom 31. März 2009 ist die Gesuchstellerin 2 zur Klärung der Frage, ob sie als Endverbraucherin mit Grundversorgung gilt, an die ElCom gelangt. Die ElCom hat hierzu ein Verfahren eröffnet (957-09-149). Die Gesuchstellerin 2 hat im Rahmen des Verfahrens 957-09-149 folgendes Rechtsbegehren gestellt:

Die Gesuchsgegnerin [...] sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin [...] als Endverbraucherin mit Grundversorgung (Art. 2 Abs. 2 lit. f StromVV) jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität (Energie) mit der erforderlichen Qualität zu einem von der ElCom bzw. gerichtlich festzulegenden, nach Art. 4 Abs. 1 StromVV berechneten Preis zu liefern; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchsgegnerin.

Ausserdem hat die Gesuchstellerin 2 folgendes prozessuales Begehren gestellt:

Sofern der Berechnung des Elektrizitätspreises andere als aus den publizierten Jahresrechnungen der Gesuchsgegnerin [...] ohne weiteres direkt zu entnehmende Zahlen zu Grunde gelegt werden sollen, sei der Gesuchstellerin [...] vorgängig umfassende Akteneinsicht und eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

- 7 Die Gesuchstellerin 2 wird als Endverbraucherin von der Verfügungsadressatin mit elektrischer Energie beliefert. Ihr werden Kosten für die Netznutzung und die bezogene Elektrizität in Rechnung gestellt. Das Fachsekretariat hat die Gesuchstellerin 2 mit Brief vom 13. Januar 2010 an-



gefragt (act. 26), ob sie im vorliegenden Verfahren (957-08-141) über Parteistatus verfügen will. Die Gesuchstellerin 2 hat dies mit Antwort vom 18. Januar 2010 bejaht (act. 27).

- 8 Mit Schreiben vom 4. Mai 2009 hat das Fachsekretariat die Verfügungsadressatin aufgefordert, zur Eingabe der Gesuchstellerin 1 bis am 31. Mai 2009 Stellung zu nehmen (act. 4). Nach genehmigter Fristerstreckung ist die Verfügungsadressatin dieser Aufforderung mit Schreiben vom 10. Juni 2009 nachgekommen (act. 7).
- 9 In der Folge hat das Fachsekretariat zur Erhebung des rechtserheblichen Sachverhalts der Verfügungsadressatin mit diversen weiteren Schreiben und E-Mails Fragen gestellt und Unterlagen angefordert. Die Verfügungsadressatin hat in diversen Schreiben darauf reagiert (act. 11 ff.).
- 10 Mit Datum vom 9. September 2010 hat das Fachsekretariat der Verfügungsadressatin den Prüfbericht zur Stellungnahme zugestellt (act. 72). Auch die Preisüberwachung hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (act. 71). Der Gesuchstellerin 1 und der Gesuchstellerin 2 ist der Prüfbericht in geschwärzter Form zugestellt worden (act. 73).
- 11 Die Preisüberwachung hat sich mit Schreiben vom 29. September 2010 zum Prüfbericht geäußert (act. 75). Die Stellungnahme der Preisüberwachung wurde der Verfügungsadressatin, der Gesuchstellerin 1 sowie der Gesuchstellerin 2 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 76 und 77).
- 12 Die Gesuchstellerin 1 äusserte sich mit Brief vom 7. Oktober 2010 zum Prüfbericht (act. 80). Die Stellungnahme der Verfügungsadressatin erfolgte mit Schreiben vom 11. Oktober 2010 (act. 81). Die Stellungnahme der Gesuchstellerin 2 ist dem Fachsekretariat nach gewährter Fristerstreckung (act. 86) mit Schreiben vom 22. November 2010 zugestellt worden (act. 91). In diesem Schreiben verlangt die Gesuchstellerin 2 die vollständige und umfassende Nachholung der Untersuchung der anrechenbaren Netzkosten unter Vorlegung der detaillierten Kostenrechnungen und unter Edition sämtlicher relevanter Unterlagen. Ausserdem sei der Gesuchstellerin 2 uneingeschränkt Einsicht in die Verfahrensakten sowie Gelegenheit zum überarbeiteten Prüfbericht Stellung zu nehmen zu geben (act. 91, S. 14 f.).
- 13 Aufgrund der im Prüfbericht gemachten Ausführungen hat das Fachsekretariat der Verfügungsadressatin noch einmal Fragen gestellt (act. 85). Diese wurden von der Verfügungsadressatin mit Schreiben vom 3. Dezember 2010 beantwortet (act. 93).
- 14 Der Gesuchstellerin 2 wurde der Prüfbericht in Bezug auf die Kapitalkosten des Netzes in ungeschwärzter Form zugestellt und die Gelegenheit zur nochmaligen Stellungnahme eingeräumt (act. 100). Ausserdem hat das Fachsekretariat die Gesuchstellerin 2 zur Klärung von offenen Fragen betreffend den Ablauf eines Tarifüberprüfungsverfahrens zu einer Besprechung eingeladen (act. 94). Die Besprechung hat am 8. März 2011 in den Räumlichkeiten des Fachsekretariats stattgefunden (act. 105). Mit Schreiben vom 22. März 2011 hat die Gesuchstellerin 2 eine weitere Stellungnahme eingereicht (act. 107).
- 15 Auch die Gesuchstellerin 1 hat den Prüfbericht mit teilweise offen gelegten Passagen zur nochmaligen Stellungnahme erhalten (act. 102).
- 16 Mit Schreiben vom 31. Mai 2010 ist die Verfügungsadressatin an die ElCom gelangt und hat folgende Anträge gestellt (act. 115):



1. *Das Tarifüberprüfungsverfahren 957-08-141 sei bezüglich der Prüfung der Kapitalkosten des Netzes bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide über die Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung der Netzebene 1 und Systemdienstleistungen zu sistieren;*
 2. *Das Tarifüberprüfungsverfahren 957-08-141 sei bezüglich der Prüfung der Energielieferungskosten bis zum Entscheid des Bundesgerichts betr. Tarifgestaltung, Begriff des Endverbrauchers (Beschwerdeverfahren Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation [UVEK] und AEK Energie AG gegen Stahl Gerlafingen AG und Bundesverwaltungsgericht gegen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2010 [A-5452/2009] betr. Tarifgestaltung, Begriff des Endverbrauchers) zu sistieren;*
 3. *Eventuell: im Falle der Abweisung eines oder beider obiger Sistierungsanträge sei eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen.*
- 17 In der vorliegenden Teilverfügung werden die anrechenbaren Kosten des Netzes für das Geschäftsjahr 2008/2009 überprüft.
- 18 Auf die Vorbringen der Verfügungsadressatin, der Gesuchstellerin 1 und der Gesuchstellerin 2 wird in den Erwägungen eingegangen.



II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 19 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom überwacht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz; StromVG; SR 734.7) die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Die vorliegende Verfügung betrifft somit zentrale Bereiche der Stromversorgungsgesetzgebung. Entsprechend ist die Zuständigkeit der ElCom gegeben.
- 20 Die ElCom erlässt diese Verfügung von Amtes wegen und nicht auf Antrag einer Partei.

2 Parteien

- 21 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt (Art. 48 Abs. 2 VwVG).
- 22 Der Verfügungsadressatin nimmt als Verteilnetzbetreiberin die Pflichten der Stromversorgungsgesetzgebung wahr (u.a. Art. 10 ff. StromVG). Die Verfügungsadressatin beliefert Weiterverteiler und Endverbraucher mit elektrischer Energie. Mit der vorliegenden Teilverfügung werden die anrechenbaren Netzkosten der Verfügungsadressatin überprüft. Sie ist damit vom vorliegenden Verfahren direkt in ihren Rechten und Pflichten betroffen. Ihr kommt daher Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.
- 23 Auch Dritten kann Parteistellung zukommen, soweit voraussichtlich deren Rechte und Pflichten durch die Verfügung berührt werden und die Personen ein schutzwürdiges Interesse an einer Aufhebung des Verwaltungsakts haben könnten. Diesen Personen ist die Möglichkeit zu geben, ihre Parteistellung geltend zu machen (BGE 129 II 286, E. 4.3.3, S. 293).
- 24 Das Fachsekretariat hat alle Weiterverteiler und Endverbraucher, welche sich betreffend die Netznutzungstarife und -entgelte der Verfügungsadressatin gemeldet haben, angeschrieben



und Parteistellung im vorliegenden Verfahren angeboten. Die Gesuchstellerin 1 (act. 3) und die Gesuchstellerin 2 (act. 26 und 27) haben Parteistellung beantragt.

3 Teilverfügung

- 25 Die ElCom erlässt im vorliegenden Verfahren eine Teilverfügung betreffend die anrechenbaren Kosten des Netzes der Verfügungsadressatin für das Geschäftsjahr 2008/09.
- 26 In Bezug auf die im Prüfbericht (act. 72) ebenfalls enthaltenen Kosten für die Energielieferung wird die ElCom zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, da zusätzliche Abklärungen notwendig sind.

4 Verfahrensanhänge der Verfügungsadressatin

- 27 Mit Schreiben vom 31. Mai 2011 beantragt die Verfügungsadressatin, das vorliegende Verfahren sei bezüglich der Prüfung der Kapitalkosten des Netzes sowie der Energielieferungskosten bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide über die Kosten und Tarife 2009 und 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen beziehungsweise bis zum Entscheid des Bundesgerichts betreffend Tarifgestaltung, Begriff des Endverbrauchers zu sistieren. Im Fall der Abweisung der Sistierungsanhänge sei eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen (act. 115).
- 28 Das vorliegende Verfahren wurde im Frühjahr 2009 eröffnet. Am 9. September 2010 hat das Fachsekretariat der ElCom nach umfangreichen Sachverhaltsabklärungen den Parteien den Prüfbericht zur Stellungnahme unterbreitet (act. 72 und 73) und im Anschluss weitere Untersuchungshandlungen durchgeführt.
- 29 Die ElCom hat sich schon verschiedentlich mit Sistierungsanhängen auseinandergesetzt und dabei festgehalten, dass sich mit einer Sistierung verschiedene Unsicherheiten ergeben würden. Mit einer Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zu einem rechtskräftigen Entscheid würde die der ElCom gesetzlich übertragene Kernaufgabe, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife von Amtes wegen zu überprüfen (Art. 22 Abs. 2 Bst. b StromVG), über lange Zeit für alle Tarifüberprüfungsverfahren blockiert. Allenfalls müsste ein Entscheid des Bundesgerichts abgewartet werden. Die Sistierung des Verfahrens widerspräche damit auch dem öffentlichen Interesse an überprüften und gesetzeskonformen Tarifen von verschiedenen Verteilnetzbetreibern. Schliesslich gewährleistet eine Überprüfung der Tarife der Verfügungsadressatin, dass bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils die gleichen Bemessungsgrundlagen angewendet werden und die bisherige Praxis weitergeführt wird (vgl. dazu die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juni 2010, A-2786/2010, E. 9.6; vgl. zum Ganzen die Verfügung der ElCom vom 11. November 2010 betreffend Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen im Verfahren 952-10-017, Rz. 49 f.; abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen). Ausser-



dem betrachtet die ElCom die vorliegende Angelegenheit in Bezug auf die anrechenbaren Netzkosten als spruchreif.

- 30 Aus diesen Gründen sind die Anträge der Verfügungsadressatin um Sistierung des Verfahrens abzuweisen. Die Verfügungsadressatin verlangt, in diesem Fall sei eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen (act. 115). Mit der vorliegenden Verfügung wird in Bezug auf die anrechenbaren Netzkosten in der Hauptsache entschieden. Der Erlass einer Zwischenverfügung ist nicht erforderlich. Mit einer Zwischenverfügung wird ein Teilaspekt der Prozesssache abschliessend beurteilt (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ ULRICH ZIMMERLI/ MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, 3. Auflage, § 28, N 83). Zwischenverfügungen sind nur selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (vgl. MARTIN KAYSER, in: CHRISTOPH AUER/MARKUS MÜLLER/BENJAMIN SCHINDLER (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich/St. Gallen 2008, Art. 46, N 10 ff.). Einen solchen Nachteil macht die Verfügungsadressatin nicht geltend. Aus diesem Grund rechtfertigt sich auch im Sinne der Verfahrensökonomie der Erlass einer Zwischenverfügung nicht. Der Eventualantrag, im Falle der Abweisung der Sistierungsanträge eine anfechtbare Zwischenverfügung zu erlassen, ist folglich ebenfalls abzuweisen.

5 Rechtliches Gehör

5.1 Allgemeines

- 31 Das Fachsekretariat hat den beteiligten Parteien mit Schreiben vom 9. September 2010 das Prüfungsergebnis zur Stellungnahme unterbreitet sowie die Möglichkeit zur Akteneinsicht gegeben (act. 71, 72, 73). Die vorgebrachten Argumente werden bei den materiellen Erwägungen behandelt (Rz. 49 ff.).
- 32 Das Fachsekretariat hat das Resultat der Überprüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst. Dieser wurde den Parteien zur Wahrung des rechtlichen Gehöres zugestellt. Im Prüfbericht, welcher der Gesuchstellerin 1 und der Gesuchstellerin 2 zugestellt wurde, sind jene Stellen abgedeckt, welche von der Verfügungsadressatin als Geschäftsgeheimnisse deklariert worden sind. Für die Gesuchstellerin 1 und die Gesuchstellerin 2 ist jedoch ersichtlich, nach welchen Grundsätzen das Fachsekretariat die Überprüfung vorgenommen hat.

5.2 Geschäftsgeheimnisse

- 33 In ihrer Eingabe vom 22. November 2010 bringt die Gesuchstellerin 2 vor (act. 91, S. 4 f.), die Einschwärmungspraxis führe zu einer kompletten Verweigerung des materiellen Gehaltes des rechtlichen Gehörs und führe dazu, dass die in der Stromversorgungsgesetzgebung vorgesehenen Rechte und Ansprüche ausgehöhlt und der Überprüfung durch die Parteien und die der ElCom übergeordneten gerichtlichen Instanzen entzogen werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör der Gesuchstellerin 2 sei nicht einmal ansatzweise gewährleistet, das Verfahren sowie der Prüfbericht würden an grundlegenden Mängeln leiden, welche die Wiederholung der Untersuchung verlangen. Zudem sei der Gesuchstellerin 2 uneingeschränkte Einsicht in alle Verfahrensakten zu geben (act. 91, S. 14 f.).



- 34 Gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b VwVG darf eine Behörde die Einsichtnahme in die Akten verweigern, wenn wesentliche private oder öffentliche Interessen die Geheimhaltung erfordern. Eine Geheimhaltung ist beispielsweise erforderlich für Geschäftsgeheimnisse von Gegenparteien oder Dritten, beispielsweise Konkurrenten (vgl. BERNHARD WALDMANN/MAGNUS OESCHGER, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, WALDMANN/WEISSENBERGER [Hrsg.], Zürich et al. 2009, Art. 27 N 35). Das Bundesgericht hielt in diesem Zusammenhang fest, dass bei der Begründung einer Verfügung sowie im Verfahren selber den Geheimhaltungsinteressen der Parteien gebührend Rechnung zu tragen sei (Urteil des Bundesgerichts vom 1. Oktober 2004, 2A.586/2003, 2A.610/2003, E. 6.1; vgl. auch die Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 betreffend Kosten und Tarife für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen im Verfahren 952-08-005, S. 9 f., sowie u.a. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2010, A-2606/2009, E. 5.7).
- 35 Zum Nachteil einer Partei darf auf ein Aktenstück nur abgestellt werden, wenn der Partei vom für die Sache wesentlichen Inhalt Kenntnis gegeben wurde (Art. 28 VwVG).
- 36 Gemäss Artikel 26 StromVG unterstehen Personen, die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt sind, dem Amtsgeheimnis und dürfen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben. Zudem ist die Verletzung des Amtsgeheimnisses darüber hinaus auch strafrechtlich von Relevanz (Art. 162 und Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; StGB; SR 311.0). In Analogie zum Strafrecht stellt ein Geheimnis eine Tatsache dar, die nur einem bestimmten Personenkreis bekannt ist, also nicht öffentlich zugänglich ist. Der Geheimnisherr muss zudem einen subjektiven Geheimhaltungswillen haben, das heisst, die Tatsache darf aus seiner Sicht nicht weiter verbreitet werden. Darüber hinaus muss ein objektives Geheimhaltungsinteresse bestehen. Ein solches liegt beispielsweise vor, wenn die fragliche Tatsache einen wirtschaftlichen Wert für ein Unternehmen hat, und sich die Tatsache auf ein einzelnes Unternehmen bezieht und Rückschlüsse auf dieses einzelne Unternehmen zulässt (vgl. zum Ganzen auch: TRECHSEL STEFAN/VEST HANS, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Art. 320, N 3 ff., mit weiteren Verweisen; „Merkblatt: Geschäftsgeheimnisse“ der Wettbewerbskommission WEKO vom 30. April 2008, abrufbar unter www.weko.admin.ch).
- 37 Sofern die im Rahmen von Tarifüberprüfungen erhaltenen Informationen Geschäftsgeheimnisse enthalten, müssen sie somit von den zuständigen Behörden geheim gehalten werden (vgl. dazu auch die Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, S. 1662 f.). Diese Geheimhaltungspflicht steht in einem Spannungsverhältnis zum Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör.
- 38 Um den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht zu wahren, hat das Fachsekretariat die Verfügungsadressatin im Schreiben vom 4. Mai 2009 aufgefordert, allfällige Geschäftsgeheimnisse zu bezeichnen (act. 4). Im Schreiben vom 3. September 2009 wird die Verfügungsadressatin angehalten, sich bei der Bezeichnung der Geschäftsgeheimnisse auf einzelne Stellen zu beschränken und nicht alle Unterlagen und Antworten integral als Geschäftsgeheimnis zu bezeichnen, damit die anderen Parteien ihre Rechte ausüben können (act. 11). In der Folge hat die Verfügungsadressatin wiederholt Dokumente als Geschäftsgeheimnis bezeichnet (vgl. u.a. act. 13 und 23).
- 39 Aufgrund der von der Gesuchstellerin 2 vorgebrachten Einwände in Bezug auf die Geschäftsgeheimnisse (act. 91) hat das Fachsekretariat die Verfügungsadressatin mit Schreiben vom 14. Dezember 2010 aufgefordert, zur Offenlegung des Prüfberichts betreffend die Kapitalkosten des Netzes Stellung zu nehmen (act. 95). Ausserdem hat das Fachsekretariat die Gesuchstellerin 2 zur Klärung von offenen Fragen betreffend den Ablauf eines Tarifüberprüfungsverfahrens



- zu einer Besprechung eingeladen (act. 94). Diese Besprechung hat am 8. März 2011 in den Räumlichkeiten der ElCom in Bern stattgefunden (act. 105).
- 40 Mit Schreiben vom 27. Januar 2011 hat die Verfügungsadressatin dem Fachsekretariat eine Version des Prüfberichts zugestellt, in welcher diejenigen Zahlenangaben ungeschwärzt sind, mit deren Offenlegung gegenüber der Gesuchstellerin 2 sie einverstanden ist (act. 99). Die Gesuchstellerin 2 hat daraufhin noch einmal die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (act. 100). Sie ist jedoch nach wie vor der Auffassung, dass die Tarifüberprüfung der ElCom unvollständig und in mehrfacher Hinsicht ungenügend ist und beantragt eine Wiederholung bzw. Ergänzung im Sinne ihrer Stellungnahmen (act. 107).
- 41 Aufgrund des Gesagten stellen die nach wie vor nicht offen gelegten Akten Geschäftsgeheimnisse der Verfügungsadressatin dar, an welchen ein subjektiver Geheimhaltungswille wie auch ein objektives Geheimhaltungsinteresse besteht. Es handelt sich bei diesen Informationen um sensible interne Unternehmensdaten (vgl. dazu auch die Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 betreffend Kosten und Tarife für Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen im Verfahren 952-08-005, S. 9 f.), an deren Geheimhaltung gegenüber Gegenparteien bzw. Konkurrenten die Verfügungsadressatin ein Interesse hat. Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, müssen im Übrigen sogar innerhalb des gleichen Unternehmens vertraulich behandelt werden und dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden (Art. 10 Abs. 2 StromVG; vgl. auch die Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, S. 1649).
- 42 Im Weiteren sieht die Stromversorgungsgesetzgebung entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin 2 (act. 91, Rz. 12) keine Pflicht zur Offenlegung von Informationen oder ein grundsätzliches Recht der Endverbraucher auf Einsicht in die der Tarifüberprüfung zugrunde gelegten Daten vor. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 StromVG haben die Verteilnetzbetreiber für jedes Netz je eine Kostenrechnung sowie eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Veröffentlichung der Jahresrechnung und weiterer Informationen ist in Artikel 12 Absatz 1 StromVG explizit vorgesehen. Die Kostenrechnung hingegen ist der ElCom vorzulegen und gerade nicht zu veröffentlichen (Art. 11 Abs. 1 StromVG). Artikel 7 Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) schreibt detailliert vor, welche Positionen in der Kostenrechnung insbesondere separat ausgewiesen werden müssen. Diese Auflistung lässt in Verbindung mit Artikel 12 StromVG und Artikel 10 StromVV ebenfalls den Schluss zu, dass es sich dabei um Informationen handelt, die nicht offenzulegen sind. Auch die Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004 weist darauf hin, dass die Kostenrechnung der ElCom zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten dient (S. 1649).
- 43 Die von der ElCom angewandten Grundsätze für die Prüfung der Tarife finden sich ausserdem ungeschwärzt im Prüfbericht sowie in den Erwägungen der vorliegenden Verfügung (vgl. unten Rz. 49 ff.). Der Prüfbericht enthält in Bezug auf die anrechenbaren Netzkosten zudem eine Zusammenfassung derjenigen Informationen, welche Geschäftsgeheimnisse darstellen. Damit ist es der Gesuchstellerin möglich, die Überlegungen der ElCom, welche zum dargelegten Resultat geführt haben, nachzuvollziehen.
- 44 Somit ist entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin 2 der Anspruch auf rechtliches Gehör unter anderem mit Bekanntgabe der im Prüfbericht offen gelegten Informationen und der Besprechung mit dem Fachsekretariat im vorliegenden Verfahren gewährleistet worden. Der Gesuchstellerin 2 ist sodann keine uneingeschränkte Einsicht in sämtliche Verfahrensakten zu geben. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass unabhängig von der Frage, ob eine Tatsache ein Geschäftsgeheimnis darstellt oder nicht, entgegen den Ausführungen der Gesuchstellerin 2 ei-



ne Überprüfung durch die der ECom übergeordneten gerichtlichen Instanzen möglich ist. Der Antrag der Gesuchstellerin 2 auf uneingeschränkte Akteneinsicht ist somit abzuweisen.

5.3 Wiederholung der Untersuchung

- 45 Die Gesuchstellerin 2 verlangt zudem die Wiederholung der Untersuchung (act. 91, Rz. 14). Es sind keine Gründe ersichtlich, welche eine Wiederholung der Überprüfung rechtfertigen würden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 VwVG) beinhaltet nicht das Recht, die Überprüfung einer Behörde als solche zu kontrollieren. Vielmehr muss nachvollziehbar sein, auf welche Weise die Behörde eine Überprüfung durchführt, falls dies wegen Geschäftsgeheimnissen nicht möglich ist. Die Nachvollziehbarkeit ist aufgrund der Angaben und Ausführungen im Prüfbericht und in der vorliegenden Verfügung gegeben. Entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin 2 ist zudem eine Kontrolle der Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanzen möglich.
- 46 Es ist darauf hinzuweisen, dass die ECom als Fachorgan in einem technischen Bereich sowohl Fragen im Bereich der Stromversorgung als auch ökonomischer Ausrichtung zu beantworten hat. Ihr steht dabei ein eigentliches technisches Ermessen zu und ihr steht ein gewisser Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu, soweit sie die für den Entscheid wesentlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 2010, A-2607/2009, E. 4 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2010, A-2606/2009, E. 4).
- 47 Ausserdem ist zu erwähnen, dass im Verwaltungsverfahren vor Bundesbehörden der Untersuchungsgrundsatz gilt. Die Behörde hat den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG). Im Gegensatz zur den Zivilprozess prägenden Verhandlungsmaxime ist die Behörde im Verwaltungsverfahren verpflichtet, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Untersuchungsmaxime werden die Abklärungen zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts durch die Behörde geführt (vgl. hierzu die Ausführungen in der Verfügung der ECom vom 11. Februar 2010 betr. Zuordnung zu einer Netzebene, Netznutzungsentgelt im Verfahren 952-09-005, E. 4; sowie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai 2011, A-1682/2010, E. 12).
- 48 Die Gesuchstellerin 2 geht davon aus, dass noch keine gesetzesmässige Untersuchung der Netznutzungstarife der Verfügungsadressatin stattgefunden hat (act. 91, Rz. 33). Diesem Einwand ist zu widersprechen. Die untenstehenden Erwägungen zeigen (Rz. 49 ff.), nach welchen Grundsätzen das Fachsekretariat die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte vorgenommen hat. Dass die Gesuchstellerin 2 dabei keinen Anspruch hat, Einblick in alle Verfahrensakten zu erhalten, wurde in den Randziffern 33 ff. aufgezeigt. Ausserdem hat das Fachsekretariat der Gesuchstellerin 2 anlässlich der Besprechung vom 8. März 2011 aufgezeigt, wie ein Tarifüberprüfungsverfahren abläuft und nach welchen Grundsätzen die ECom die von der Verfügungsadressatin geltend gemachten Kosten prüft (act. 105). Inwiefern externe Gutachten zur Überprüfung der von der Verfügungsadressatin geltend gemachten Kosten nützlich sein könnten (act. 91, Rz. 45), begründet die Gesuchstellerin 2 denn auch nicht. Dem Antrag der Gesuchstellerin 2 auf Wiederholung des Verfahrens kann somit nicht entsprochen werden.



6 Tarifprüfung

6.1 Allgemeines

- 49 Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherzustellen. Hierzu müssen die Verteilnetzbereiche mindestens buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten werden (Art. 10 StromVG). Gemäss Artikel 11 StromVG erstellen die Verteilnetzbetreiber für jedes Netz je eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung, die von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten sind. Artikel 7 StromVV listet die notwendigen Positionen auf, welche separat ausgewiesen werden müssen.
- 50 Die Verteilnetzbetreiber berechnen in der Regel gestützt auf die Jahres- und Kostenrechnung während des laufenden Geschäftsjahres die Tarife für das Folgejahr. Die verlässlichste Grundlage hierzu bildet das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr. Beispielsweise werden im Jahr 2009 unter Bezugnahme auf die Zahlen von 2008 die Tarife für das Jahr 2010 berechnet. Das Jahr 2008 bildet demgemäss das sogenannte Basisjahr für die Tarife 2010. Dieses Prinzip wird daher von der ElCom als Basisjahrprinzip bezeichnet.
- 51 Im vorliegenden Fall werden in Abweichung vom Basisjahrprinzip ausnahmsweise die Daten des Jahres 2008/09 zur Prüfung der Tarife 2008/09 verwendet, da für das Geschäftsjahr 2006/07, welches nach dem Basisjahrprinzip die Basis bilden sollte, keine entflochtene Daten vorhanden sind (act. 13).
- 52 Die Verfügungsadressatin benutzt das hydrologische Geschäftsjahr, welches jeweils am 1. Oktober beginnt und am 30. September des Folgejahres endet. Das StromVG ist zu grossen Teilen auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten (AS 2008 45), die StromVV auf den 1. April 2008 (Art. 32 StromVV). Demzufolge ist die Verfügungsadressatin verpflichtet, die Vorschriften aus der Stromversorgungsgesetzgebung spätestens mit dem Geschäftsjahr beginnend am 1. Oktober 2008 umzusetzen.
- 53 Die ElCom hat sich bei der Prüfung der Tarife, unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit, die für alle international geltenden Prüfungsstandards kennzeichnend sind, auf mehrere Schwerpunkte konzentriert und nicht sämtliche Aspekte vertieft untersucht. Daraus darf nicht geschlossen werden, die Berechnungsmethode und die daraus resultierenden Werte würden von der ElCom auch bei einer zukünftigen vertieften Prüfung akzeptiert. Eine spätere Prüfung der in diesem Verfahren nicht untersuchten Bereiche bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 54 Die Schwerpunkte des vorliegenden Verfahrens bilden die Prüfung der Netzbewertung und die sich daraus ergebenden Kapitalkosten. Die ElCom stützt sich dabei auf ihre bisherige Praxis (vgl. Verfügungen der ElCom vom 6. März 2009 im Verfahren 952-08-004, vom 4. März 2010 im Verfahren 952-09-131 und vom 11. November 2010 im Verfahren 952-10-017 betreffend Kosten und Tarife für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen).



6.2 Netznutzung

6.2.1 Allgemeines

- 55 Gemäss Artikel 14 Absatz 1 StromVG darf das Netznutzungsentgelt die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Als anrechenbare Kosten gelten nach Artikel 15 Absatz 1 StromVG die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.
- 56 Die anrechenbaren Netzkosten beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Weitere Kosten dürfen nicht mit dem Netznutzungsentgelt gedeckt und daher nicht der Tarifierung zugrunde gelegt werden. Damit sind sämtliche Kosten auszuschneiden, welche die Voraussetzungen nach Artikel 15 Absatz 1 StromVG nicht erfüllen und nicht direkt mit dem (Verteil-) Netz zusammenhängen.

6.2.2 Betriebskosten

- 57 Die Verfügungsadressatin macht für das Geschäftsjahr 2008/09 Betriebskosten in der Höhe von [REDACTED] geltend (act. 36).
- 58 Die ElCom hat diese Betriebskosten aufgeschlüsselt nach Netzebene mit anderen Verteilnetzbetreibern verglichen, die eine ähnliche Infrastruktur besitzen. Artikel 19 Absatz 1 StromVV gibt der ElCom explizit die Kompetenz, zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte Effizienzvergleiche zwischen den Netzbetreibern durchzuführen. Die ElCom hat sich bei der Prüfung der anrechenbaren Kosten, unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit, auf Schwerpunkte konzentriert und nicht alle Aspekte vertieft untersucht (vgl. zu diesem Vorgehen Verfügung der ElCom vom 11. November 2010 betreffend Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen im Verfahren 952-10-017, Rz. 57).
- 59 Bei der von der ElCom durchgeführten summarischen Prüfung konnten keine Anhaltspunkte festgestellt werden, die auf eine ungerechtfertigte Geltendmachung von Betriebskosten schliessen liesse. Die ElCom verzichtet daher im vorliegenden Verfahren auf eine detaillierte Prüfung der Betriebskosten. Dies bedeutet nicht, dass damit die detaillierte Berechnung der Betriebskosten mit dieser Verfügung anerkannt wird. Eine vertiefte Prüfung der in diesem Verfahren nicht untersuchten Gegenstände in einer späteren Tarifperiode bleibt vorbehalten.
- 60 Dieses Vorgehen wurde durch die Gesuchstellerin 2 in deren Stellungnahme zum Prüfbericht vom 22. November 2010 (act. 91, Rz. 32) dahingehend kritisiert, dass eine gesetzmässige und rechtsgenügende Überprüfung nicht stattgefunden habe. In deren Stellungnahme vom 22. März 2011 zum teilweise offen gelegten Prüfbericht wird diese Kritik wiederholt (act. 107). Hierzu bleibt anzumerken, dass es die Aufgabe der verfahrensleitenden Behörde ist, die Angemessenheit des gewählten Verfahrens einzuschätzen und die Tiefe der Untersuchung von Einzelfragen festzulegen. Der ElCom steht ein gewisser Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu, soweit sie die für den Entscheid wesentlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 2010, A-2607/2009, E. 4 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2010, A-2606/2009, E. 4; vgl. auch Rz. 45 ff.). Wie in Randziffer 58 gesehen, liegen der ElCom zum jetzigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vor, die eine weitergehende Überprüfung der Betriebskosten der Verfügungsadressatin rechtfertigen würden.



- 61 Zu erwähnen ist, dass das von der ElCom gewählte Vorgehen von der Preisüberwachung unterstützt wird (vgl. hierzu E. 7).

6.2.3 Kapitalkosten

6.2.3.1 Rechtliche Grundlagen

- 62 Nach Artikel 15 Absatz 3 StromVG müssen die Kapitalkosten auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten anrechenbar.
- 63 Die Netzbetreiber haben in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlagenteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern festzulegen (Art. 13 Abs. 1 StromVV). Für die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen präzisiert Artikel 13 Absatz 2 StromVV, dass sich diese aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null berechnen. Als Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gelten dabei nur die Baukosten der betreffenden Anlagen.
- 64 Für die jährliche Verzinsung gilt Folgendes (Art. 13 Abs. 3 StromVV):
- Als betriebsnotwendige Vermögenswerte dürfen höchstens die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen per Ende des Geschäftsjahres ergeben, sowie das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen berechnet werden;
- Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monaten in Prozent (für 2009: 2.62%), zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung. Diese beträgt für das Jahr 2009 1.93 Prozentpunkte.
- 65 Für die Tarife des Jahres 2008/09 ergibt sich somit ein Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte (WACC) von 4.55 Prozent bzw. 3.55 Prozent (Art. 31a Abs. 1 StromVV; vgl. zum Ganzen die Weisung 2/2008, im Internet abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen).
- 66 Gemäss Artikel 31a Absatz 1 StromVV ist der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, in den Jahren 2009-2013 um einen Prozentpunkt tiefer als der Zinssatz nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b StromVV. Unter der Voraussetzung, dass keine Neubewertung vollzogen wurde, oder über eine nach Artikel 13 Absatz 1 StromVV festgelegte, einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauer oder über einen längeren Zeitraum linear abgeschrieben wurde, kann bei der ElCom ein Gesuch eingereicht werden, dass für diese Anlagen der Zinssatz ohne Reduktion nach Artikel 31a Absatz 1 StromVV verrechnet werden darf. Ein entsprechendes Gesuch hat die Verfügungsadressatin am 25. Februar 2009 gestellt. Dieses wurde am 2. März 2009 für die nicht synthetisch bewerteten Anlagen gutgeheissen (act. 118).
- 67 Damit ist für die Verfügungsadressatin für die nicht synthetisch bewerteten Anlagen der Zinssatz von 4.55 Prozent anwendbar.



- 68 Artikel 13 Absatz 4 StromVV regelt die Berechnung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für bestehende Anlagen, wenn die ursprünglichen Werte ausnahmsweise nicht mehr festgestellt werden können (sog. synthetische Bewertung). Die Wiederbeschaffungspreise sind dann transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Bereits in Rechnung gestellte Betriebs- und Kapitalkosten für betriebsnotwendige Vermögenswerte sind dabei in Abzug zu bringen, wobei in jedem Fall höchstens der Wert einer vergleichbaren Anlage anrechenbar ist. Vom so ermittelten Wert sind sodann 20 Prozent in Abzug zu bringen.
- 69 Zur Erhebung der Kapitalkosten verwendet die ElCom eine Excel-Datei „Erfassungsbogen Kapitalkosten“ (K-Bogen). Diese enthält die Registerblätter „K2.1 historisch“ und „K2.2 synthetisch“. Im Registerblatt „K2.1 historisch“ sind alle Anlageobjekte einzutragen, deren Kapitalkosten auf belegbare ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) zurück zu führen sind. Im Registerblatt „K2.2 synthetisch“ sind diejenigen Anlageobjekte einzutragen, welche nach der so genannten synthetischen Methode (Art. 13 Abs. 4 StromVV) bewertet wurden. Die Anlagen im Bau sind im Registerblatt „K2.3 Anlagen im Bau“ einzutragen.

6.2.3.2 Von der Verfügungsadressatin geltend gemachte Kapitalkosten

- 70 Für die Feststellung der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten hat die Verfügungsadressatin mittels E-Mail vom 7. Dezember 2010 den K-Bogen zum Stichtag 30. September 2009 eingereicht (act. 93). Der Gesamtwert der hierin aufgelisteten 24'052 Objekte, für welche die AHK nachgewiesen werden können, beläuft sich auf [REDACTED]. Der aktuelle Restwert dieser AHK wird auf [REDACTED] beziffert. Die kalkulatorischen Zinsen für diesen Restwert betragen [REDACTED] und die kalkulatorischen Abschreibungen [REDACTED]. Damit ergeben sich für die Vermögenswerte mit historischen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten als Basis Kapitalkosten in der Höhe von [REDACTED] (siehe Tabelle 1).
- 71 Mit dem gleichen Aktenstück macht die Verfügungsadressatin Kosten für Vermögenswerte geltend, deren aktuelle Restwerte sie anhand der synthetischen Methode (gemäss Art. 13 Abs. 4 StromVV) mit Wiederbeschaffungspreisen ermittelt hat. Die mehr als 11'000 Objekte weisen einen Wiederbeschaffungsneuwert (WBW) in der Höhe von [REDACTED] auf. Hieraus ergibt sich ein aktueller Restwert von [REDACTED] (Wiederbeschaffungszeitwert). Die kalkulatorischen Zinsen für diesen Restwert betragen [REDACTED] und die kalkulatorischen Abschreibungen [REDACTED]. Gesamthaft ergeben sich so Kapitalkosten in der Höhe von [REDACTED] für Anlagen, die nach der synthetischen Methode (Wiederbeschaffungspreise) bewertet wurden (siehe Tabelle 1).
- 72 Die Anlagen im Bau für das Geschäftsjahr 2008/09 betragen gemäss Angaben der Verfügungsadressatin (act. 13) [REDACTED]. Daraus ergeben sich kalkulatorische Zinskosten in der Höhe von [REDACTED] (siehe Tabelle 1).



- 73 Zusammenfassend macht die Verfügungsadressatin folgende Kapitalkosten geltend:

Stichtag: 30.9.2009	AHK / WBW aktueller Restwert kalk. Zinsen kalk. Abschreibungen Kapitalkosten
Vermögenswerte mit den historischen Anschaffungs-, bzw. Herstellkosten als Basis	
Vermögenswerte, deren Restwerte auf Wiederbeschaffungspreisen basieren	
Anlagen im Bau	
Summe	
Zwischentotal Kapitalkosten [CHF]	

Tabelle 1: geltend gemachte Kapitalkosten

6.2.3.3 Überprüfung durch die ElCom

- 74 Im Rahmen der Prüfung wird namentlich kontrolliert, ob der maximal gesetzlich zulässige Zinssatz zur Anwendung gebracht worden ist (Art. 13 Abs. 3 StromVV). Für das Geschäftsjahr 2008/09 beträgt dieser 4.55 Prozent (vgl. dazu die Weisung 2/2008 der ElCom; abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen) bzw. 3.55 Prozent (Art. 31a Abs. 1 StromVV). Ferner wird die angewandte Abschreibedauer gemäss Artikel 13 Absatz 1 StromVV zur Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen überprüft. Betreffend die Anlagen, welche nach der synthetischen Methode bewertet wurden (Art. 13 Abs. 4 StromVV), wird geprüft, aus welchem Grund die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht mehr festgestellt werden konnten.
- 6.2.3.3.1 Vermögenswerte mit Basis historische Anschaffungs- und Herstellkosten sowie Anlagen im Bau**
- 75 Gemäss Artikel 662a Absatz 4 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) sind Aktiengesellschaften dazu verpflichtet, sich an die Bestimmungen der kaufmännischen Buchführung zu halten. Die kaufmännische Buchführung wird in den Artikeln 957 ff. OR weiter präzisiert. Artikel 958 OR bestimmt, dass Unternehmen, welche zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres unter anderem ein Inventar aufzustellen haben. Die Verfügungsadressatin ist als Aktiengesellschaft zur kaufmännischen Buchführung verpflichtet (Art. 957 OR).
- 76 Die Verfügungsadressatin hat am 7. Dezember 2010 (act. 93) ein Dokument mit der Bezeichnung „Anlagegitter“ eingereicht, das dem Inventar im Sinne von Artikel 958 OR entspricht. Auf dem Deckblatt des Anlagegitters werden am Stichtag 30. September 2009 Anschaffungs- und Herstellkosten für die Betriebsanlagen Verteilung in der Höhe von [REDACTED] ausgewiesen. Dies entspricht ungefähr dem Gesamtwert der Objekte, für welche im K-Bogen die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten nachgewiesen werden können (vgl. Rz. 70). Somit ist davon auszugehen, dass der Gesamtwert der 24'052 Vermögensgegenstände, die in „K2.1 historisch“ aufgelistet sind, die korrekte Kalkulationsgrundlage darstellt. Die Abweichung zwischen dem Anlagegitter und dem K-Bogen wird als unerheblich eingestuft.
- 77 Im Weiteren macht die Verfügungsadressatin Kosten für Anlagen im Bau geltend. Aufgrund des Basisjahrprinzips werden Kosten für Anlagen im Bau nur als anrechenbar anerkannt, wenn diese per Ende Geschäftsjahr buchhalterisch erfasst sind. Bloss budgetierte Investitionen können nicht angerechnet werden, da gemäss Artikel 15 Absatz 3 StromVG die Kapitalkosten der be-



stehenden Anlagen anrechenbar sind. Die von der Verfügungsadressatin für Anlagen im Bau geltend gemachten Kosten sind buchhalterisch erfasst.

- 78 Aufgrund der Prüfung liegen der ECom keine Gründe vor, die von der Verfügungsadressatin gestützt auf die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten ermittelten Vermögenswerte in der Höhe von [REDACTED] sowie die Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für die Anlagen im Bau in der Höhe von [REDACTED] nicht anzuerkennen.
- 79 Für die Überprüfung der Abschreibedauer hat die ECom das Dokument „Kostenrechnungsschema für Verteilnetzbetreiber“ Ausgabe 2009 des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) herangezogen (abrufbar auf der Internetseite des VSE: www.strom.ch). Hierin sind auf den Seiten 22 und 23 die Abschreibedauern mit jeweils 5 Jahren Spielraum für zahlreiche Anlagenteile aufgeführt. Von den hier angegebenen Werten weicht die Verfügungsadressatin in 14 Fällen ab, indem sie die Abschreibedauern jeweils verkürzt oder verlängert. Dieses Vorgehen begründet die Verfügungsadressatin in ihrem Schreiben vom 2. Juli 2010 (act. 65). Ausschlaggebend seien jeweils die objektabhängigen Spezifikationen (z.B. divergierende Abschreibedauer für Masten aus Holz statt aus Stahl oder für Kabel anstelle von Kabelkanälen). Diese Begründung der Verfügungsadressatin ist nachvollziehbar.
- 80 Zwischenfazit: Die von der Verfügungsadressatin gestützt auf die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten ermittelten Vermögenswerte sowie die Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für die Anlagen im Bau werden von der ECom anerkannt. Damit werden auch die sich daraus ergebenden aktuellen Restwerte in der Höhe von [REDACTED] bzw. [REDACTED], die kalkulatorischen Zinsen in der Höhe von [REDACTED] bzw. [REDACTED] und die kalkulatorischen Abschreibungen in der Höhe von [REDACTED] anerkannt.

6.2.3.3.2 Synthetisch bewertete Anlagen

6.2.3.3.2.1 Allgemeines

- 81 Die Verfügungsadressatin hat anlässlich ihrer mit Datum vom 11. Dezember 2009 eingereichten Informationen Werte für Anlageobjekte geltend gemacht, welche sie synthetisch bewertet hat (act. 19). Das Fachsekretariat hat die Verfügungsadressatin mit Schreiben vom 12. Januar 2010 aufgefordert (act. 25), die Notwendigkeit und das Verfahren der synthetischen Bewertung näher auszuführen. Am 22. Januar 2010 hat die Verfügungsadressatin bei der ECom ein Schreiben eingereicht, in welchem die Vorgehensweise dargelegt wurde (act. 30). Hieraus geht hervor, dass die Länge der unterschiedlichen Kabeltypen mit einem statistischen Verfahren ermittelt wurde und somit nicht den tatsächlichen Längen entspricht. Die einzelnen Kabeltypen wurden nicht im Detail bestimmt. Die Verfügungsadressatin hat die Annahme getroffen, dass in den Jahren 1956 bis 1994 alle in Frage kommenden Material- und Kostenvarianten zu den immer gleichen Proportionen verbaut wurden.
- 82 Als Begründung für die Notwendigkeit der synthetischen Bewertung führt die Verfügungsadressatin im E-Mail vom 5. März 2010 aus (act. 39), dass teilweise Unterlagen nicht vollständig vorliegen würden, und/oder dass frühere Aktivierungen die Kosten nicht oder nur unvollständig erfasst hätten. Eine eindeutige Abgrenzung, welche Kosten durch frühere Aktivierungen unvollständig erfasst wurden, hat das Fachsekretariat am 21. April 2010 eingefordert (act. 49). In ihrer Antwort vom 30. April 2010 führt die Verfügungsadressatin aus, dass alle synthetisch bewerteten Anlagen unvollständig erfasst waren. Entgegen ihrer ursprünglichen Aussage bezeichnet die Verfügungsadressatin nun keine Anlagen mehr, welche nur teilweise unvollständig bewertet wurden (act. 54).



- 83 Generell lässt sich festhalten, dass gemäss Artikel 13 Absatz 4 der StromVV eine synthetische Bewertung nur ausnahmsweise verwendet werden darf; nämlich dann, wenn die ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten nicht mehr festgestellt werden können. Dabei sind die bereits in Rechnung gestellten Betriebs- und Kapitalkosten für betriebsnotwendige Vermögenswerte abzuziehen. In jedem Fall ist höchstens der Wert einer vergleichbaren Anlage anrechenbar (vgl. auch die Verfügung der ElCom vom 11. November 2010 betreffend Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen im Verfahren 952-10-017, Rz. 94 ff.; abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen).
- 84 Wer aus einer Tatsache Rechte ableiten will, trägt grundsätzlich auch die Beweislast dafür, dass diese Tatsache vorliegt. Falls die Verfügungsadressatin also geltend macht, sie dürfe ausnahmsweise die synthetische Bewertung anwenden, obliegt es ihr nachzuweisen, weshalb sie in ihrem konkreten Fall berechtigt ist, ihre Anlagewerte synthetisch herzuleiten (Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]; Artikel 13 VwVG; vgl. hierzu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2010, A-3284/2009, E. 6.4.1). Eine synthetische Bewertung ist nicht zulässig, wenn die Verfügungsadressatin die AHK feststellen kann oder die Anlagen in der Vergangenheit bereits über die Betriebskosten bezahlt wurden.
- 85 Die Verfügungsadressatin hätte in diesem Fall belegen müssen, weshalb die AHK nicht mehr feststellbar sind. Sie hätte zudem Unterlagen einreichen müssen, welche es der ElCom ermöglicht hätten, die von ihr berechneten Anlagewerte mit den letzten buchhalterischen Anlagewerten zu vergleichen. Nur so hätte die ElCom prüfen können, ob die Anlagewerte in der Vergangenheit tatsächlich über eine sachgerechte Nutzungsdauer abgeschrieben wurden (vgl. dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2010, A-3284/2009, E. 6.4.3). Dies hat die Verfügungsadressatin jedoch unterlassen.
- 86 Grundsätzlich können betriebsnotwendige Investitionen auf zwei Arten finanziert werden: durch Aktivierung und Abschreibung oder über die Betriebskosten. Werden die Kosten auf keine dieser beiden Arten in die Tarife eingerechnet, entstehen ungedeckte Kosten. Wenn nun die von der Verfügungsadressatin synthetisch bewerteten Anlageobjekte tatsächlich nie in die Tarife eingerechnet wurden, hätte in der Jahresrechnung der Jahre 1956 bis 1994 (für dieses Zeitfenster macht die Verfügungsadressatin synthetisch ermittelte Kapitalkosten geltend) ein tieferer Gewinn, gegebenenfalls ein Verlust ausgewiesen werden müssen, der sich gesamthaft auf [REDACTED] (Summe der Vermögenswerte, die gemäss Tabelle 1 mit Wiederbeschaffungspreisen ermittelt wurden) beläuft. Nach Prüfung der von der Verfügungsadressatin eingereichten Unterlagen konnte die ElCom eine solche Gewinneinbusse nicht feststellen und die Verfügungsadressatin konnte eine solche auch nicht nachweisen.
- 87 Die Verfügungsadressatin hat somit den Nachweis nicht erbracht, dass die nach der synthetischen Methode bewerteten Anlageobjekte nicht bereits in Rechnung gestellt worden sind.
- 88 Zudem war die Verfügungsadressatin verpflichtet, ein Inventar aufzustellen (vgl. Rz. 75). Alle im Inventar aufgeführten Anlagen sind zu ihren Anschaffungs- und Herstellkosten erfasst worden und werden entsprechend abgeschrieben und damit amortisiert. In Anbetracht der Grössenverhältnisse (die historisch belegbaren Anschaffungskosten verhalten sich zu den synthetisch bewerteten Anlagen im Verhältnis 3:1) wäre von einem schwerwiegenden Mangel des Inventars auszugehen, wenn die mit Wiederbeschaffungspreisen bewerteten Anlagen vergessen gegangen wären und in der Folge nicht amortisiert wurden.



- 89 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der VSE an seine Mitglieder und weitere Unternehmen die Software „NeVal“ vertreibt. Diese Software stellt die Branchenlösung für die Ermittlung des Anlagevermögens dar. Im Handbuch zu „NeVal 5.0.1“ aus dem Jahr 2008 ist unter Punkt 4.7 dargelegt, wie für eine synthetische Bewertung vorzugehen ist. Im Zusammenhang mit den jeweiligen Excel-Tabellen wird ersichtlich, dass dieses Verfahren voraussetzt, dass sowohl das Baujahr, wie auch die genauen Objektspezifikationen (Länge, Qualität, Dimension, Leistung, etc.) bekannt sein müssen, damit die damaligen Herstellungs- oder Anschaffungskosten ermittelt werden können. Die Wertermittlung geschieht nach „NeVal“ folgendermassen: Die heutigen Anschaffungskosten einer vergleichbaren Anlage werden als Basis verwendet. Mit Hilfe einer geeigneten Indexreihe, welche den Preisverlauf dieses Objekts widerspiegelt, werden die Kosten des Objekts zum Erstellungszeitpunkt ermittelt.
- 90 Die Verfügungsadressatin besitzt eine Auflistung darüber, wie viele Laufmeter Kabel je Spannungsebene pro Jahr verbaut wurden. Mit Hilfe der in ihrer Anlagebuchhaltung erfassten Objekte schliesst sie auf ihre übliche Bautätigkeit innerhalb eines Jahres. Anschliessend werden die Laufmeter Kabel pro Jahr proportional auf die Objektkategorien verteilt. Dadurch, dass bei diesem Verfahren das Objekt nicht tatsächlich identifiziert werden kann, ergeben sich gegenüber der in Randziffer 89 beschriebenen Methode gravierende Nachteile. Einerseits kann nicht mit Sicherheit belegt werden, dass kein Objekt doppelt geführt wird (sowohl in der synthetischen als auch in der historischen Buchhaltung). Andererseits lässt sich das Objekt im Falle eines Ersatzes nicht aus der Anlagenbuchhaltung ausbuchen und das Risiko einer fortlaufenden Abschreibung eines bereits ersetzten Objekts bleibt bestehen. Aus diesem Grund haben die im VSE zusammengeschlossenen Unternehmen das in „NeVal“ abgebildete Vorgehen gewählt und folglich muss das gewählte Vorgehen der Verfügungsadressatin, dargelegt im Schreiben vom 22. Januar 2010 (act. 30) als nicht branchenüblich bezeichnet werden.
- 91 Selbst wenn die Notwendigkeit einer synthetischen Bewertung von Anlagekomponenten gegeben wäre, entspricht das von der Verfügungsadressatin gewählte Vorgehen nicht den Vorgaben von Artikel 13 Absatz 4 StromVV, da die Wiederbeschaffungspreise nicht mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückgerechnet werden..
- 92 Zwischenfazit: Die von der Verfügungsadressatin geltend gemachten synthetischen Anlagewerte und die sich daraus ergebenden Kosten werden nicht anerkannt, da die Verfügungsadressatin nicht den Nachweis erbringen konnte, dass die Kosten nicht bereits in Rechnung gestellt worden sind und dass sie zu Recht von der Ausnahmebestimmung gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV Gebrauch macht. Zudem ist es unplausibel, dass sie systematisch ihr Inventar nicht korrekt geführt hat. Selbst wenn eine synthetische Bewertung zulässig wäre, müsste das gewählte Berechnungsverfahren als nicht sachgerecht abgelehnt werden.

6.2.3.3.2 Vorbringen der Parteien

- 93 Anlässlich der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 11. Oktober 2010 (act. 81) führt die Verfügungsadressatin die nachfolgenden Argumente auf, weshalb eine synthetische Bewertung zulässig sei.
- 94 Einerseits schliesst die Verfügungsadressatin aus der Untersuchung der EICom von Netzebene 1 für das Jahr 2010, dass die EICom die Auffassung vertritt, anrechenbare Kosten könnten für synthetisch bewertete Anlagen im Umfang von bis zu 30 Prozent geltend gemacht werden. Im Rahmen der Prüfung der Tarife der Netzebene 1 wurde für synthetisch bewertete Anlagen im Umfang von bis zu 30 Prozent keine nähere Begründung verlangt (vgl. die Verfügung der El-



Com vom 4. März 2010 betreffend Kosten und Tarife für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen im Verfahren 952-09-131, Rz. 134; abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen). Im vorliegenden Verfahren machen die Kapitalkosten für synthetisch bewertete Anlagen 21 Prozent der von der Verfügungsadressatin eingereichten Kapitalkosten aus. Hierzu ist anzumerken, dass das Vorgehen der ElCom für die Netzebene 1 den von der Verfügungsadressatin gemachten Rückschluss nicht zulässt. Gemäss den Randziffern 134 f. der Verfügung vom 4. März 2010 wurde die Grenze von 30 Prozent aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Verfahrensökonomie gewählt, ein Rückschluss auf die Zulässigkeit der synthetischen Bewertung im vorliegenden Verfahren kann daraus nicht gezogen werden. Wären alle rund 30 Eigentümer des Übertragungsnetzes einzeln überprüft worden, hätte sich das Vorgehen von demjenigen bei der Verfügungsadressatin nicht unterschieden.

- 95 Zudem führt die Verfügungsadressatin unter dem Titel „1. Synthetische Netzbewertung d) Kalkulation der Kapitalkosten“ und in den folgenden Paragraphen den Zweck der kalkulatorischen Kapitalkosten aus (act. 81, S. 2 ff). Nach ihrem Verständnis sind die kalkulatorischen Abschreibungen notwendig, um den Nettosubstanzerhalt sicherzustellen und die Finanzierung von Ersatzinvestitionen ins Netz zu gewährleisten. Dazu bleibt anzumerken, dass mit der Stromversorgungsgesetzgebung die sogenannte „cost-plus Regulierung“ eingeführt worden ist. Damit muss eine Ersatzinvestition nicht aus Reserven finanziert werden, sondern kann – wenn sie getätigt ist und die entsprechende (Ersatz-) Anlage besteht – zu den anrechenbaren Kapitalkosten hinzu gezählt werden (vgl. Art. 15 Abs. 3 StromVG).
- 96 Die Verfügungsadressatin führt in ihrer Stellungnahme weiter aus (act. 81, S. 3), dass eine Entkoppelung zwischen den kalkulatorischen und finanziellen Kapitalkosten unabdingbar sei. Eine Verwendung der Informationen aus der Finanzbuchhaltung alleine sei ungenügend, weil einzelne Investitionen beispielsweise durch die Veräusserungen von Beteiligungen oder aus Gewinnen anderer Geschäftstätigkeiten finanziert wurden. Hierzu hat die Verfügungsadressatin keinerlei Beweise beigelegt (beispielsweise Belege über den Verkauf von Beteiligungen), welche diese Aussage stützen.
- 97 Die Verfügungsadressatin hält im Übrigen ausdrücklich fest, dass die synthetische Bewertung in Ausnahmefällen zulässig ist und begründet ihren Ausnahmefall mit der fehlenden Aufbewahrungspflicht über eine Dauer von mehr als zehn Jahren. Dieses Argument erscheint wenig plausibel. Die Verfügungsadressatin führt eine Anlagebuchhaltung mit einem Anlagegitter (vgl. Rz. 76) und weist darin Anlagen aus, die wesentlich älter als 10 Jahre sind.
- 98 Weiter sieht die Verfügungsadressatin eine Ungleichbehandlung verschiedener Elektrizitätsversorgungsunternehmen, je nachdem, ob diese in der Vergangenheit zur Führung einer Anlagebuchhaltung verpflichtet waren oder nicht. Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Eine Ungleichbehandlung liegt gar nicht vor. Die Anrechenbarkeit der Kosten wird insbesondere in Artikel 15 StromVG und Artikel 13 StromVV geregelt und hängt nicht davon ab, ob eine Anlagebuchhaltung vorliegt. Wesentlich ist der Nachweis der Aktivierung. Eine Anlagebuchhaltung kann aber ein wesentlicher Beleg für die erfolgte Aktivierung darstellen. Unter der Bedingung, dass bereits in Rechnung gestellte Kosten abzuziehen sind (Art. 13 Abs. 4 StromVV), ist keine Ungleichbehandlung zu erkennen.
- 99 Die Verfügungsadressatin führt weiter aus, dass eine synthetische Bewertung auch aufgrund einer Softwareeinführung notwendig wurde, welche ein altes System der Betriebsdatenerfassung abgelöst hat. Wenn dieses Argument zutreffend wäre, würde die Verfügungsadressatin keine Anlagen ausweisen, welche vor dem Zeitpunkt der Softwareumstellung erstellt wurden. Da sie dies aber tut, ist dieses Argument der Verfügungsadressatin nicht stichhaltig.



- 100 Im Laufe des Verfahrens hat die Verfügungsadressatin darauf hingewiesen, dass sie in der Lage sei, Geschäftszahlen für das Gesamtunternehmen nach OR, für einzelne Bereiche aber nur nach dem Rechnungslegungsstandard IFRS auszuweisen, und dass das StromVG keine Vorgabe betreffend der Rechnungslegungsstandards mache (act. 38). Es ist richtig, dass das StromVG keine Vorgaben bezüglich Rechnungslegungsstandards kennt. Es geht aber auch nicht um die Rechnungslegungsstandards als solche, sondern um die Frage, ob die Anlagewerte aufgrund der AHK hergeleitet wurden (Art. 15 Abs. 3 StromVG). Daher können keine nach einem anderen Verfahren ermittelten Werte akzeptiert werden, auch wenn dieses andere Verfahren möglicherweise nach IFRS zulässig ist.
- 101 Insgesamt sind die Argumente zur Berücksichtigung der synthetisch bewerteten Anlageelemente der Verfügungsadressatin nicht stichhaltig. Deswegen werden die geltend gemachten synthetischen Restwerte von [REDACTED] und die daraus abgeleiteten kalkulatorischen Kosten für die Zinsen von [REDACTED] und für die Abschreibungen von [REDACTED] nicht anerkannt.
- 102 In ihrer Stellungnahme vom 23. November 2010 (act. 91) äussert die Gesuchstellerin 2 die Auffassung, dass die durch die Verfügungsadressatin geltend gemachten Kapitalkosten durch die ElCom nicht adäquat überprüft worden seien (act. 91, Rz. 26 ff.). Wie in den Randziffern 74 ff. ausgeführt, werden die Angaben der Verfügungsadressatin auf Sachgerechtigkeit hin überprüft. Dass die ElCom die von der Verfügungsadressatin geltend gemachten Kosten für die synthetisch bewerteten Anlagen nicht anerkennt, darf nicht den Schluss zulassen, dass die Prüfungsintensität zunehmen muss, wenn Berechnungsfehler festgestellt werden. Die Randziffern 74 ff. zeigen, wie die ElCom die anrechenbaren Kosten der Verfügungsadressatin geprüft hat. Die Feststellung, eine gesetzesmässige und rechtsgenügende Überprüfung habe nicht stattgefunden (act. 91, Rz. 33), ist somit nicht stichhaltig.

6.2.3.3.3 Anrechenbare Kosten für Abschreibung und Verzinsung des Netzes

- 103 Aufgrund der voranstehenden Erwägungen lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die ElCom folgende Kosten für die Abschreibung und Verzinsung des Netzes als anrechenbar feststellt:

Stichtag: 30.9.2009	AHK / WBW aktueller Restwert kalk. Zinsen kalk. Abschreibungen
Vermögenswerte mit den historischen Anschaffungs-, bzw. Herstellkosten als Basis	[REDACTED]
Anlagen im Bau	
Summe	

Tabelle 2: anerkannte Kosten für Abschreibung und Verzinsung des Netzes

6.2.3.3.4 Zinsen für das Nettoumlaufvermögen

- 104 Die Verfügungsadressatin berechnet die Zinsen für das Nettoumlaufvermögen (NUV) nach der sogenannten bilanziellen Methode und macht jährliche Zinsen in der Höhe von [REDACTED] geltend (act. 81, S. 6).



- 105 Demgegenüber berechnet die ECom die Zinsen für das NUV wie folgt: Neben den Betriebs- und Kapitalkosten sind auch die Netzkosten und die Kosten für die Systemdienstleistungen der Vorlieger sowie die Vorräte als betriebsnotwendiges NUV zu betrachten (act. 84).
- 106 Da die Verfügungsadressatin alle 4.2 Monate Rechnung stellt (siehe act. 84; Tabellenblatt NUV), muss die Verfügungsadressatin liquide Mittel nicht für das ganze Jahr, sondern lediglich für diese 4.2 Monate bereit halten. Damit ist das notwendige Kapital durch 2.86 (hier gerundet) zu dividieren (12 Monate dividiert durch 4.2 Monate). Dieses wird mit dem WACC-Zinssatz von 4.55 Prozent (vgl. Weisung 2/2008 der ECom) verzinst (für die Berechnung der Zinsen des NUV ist auf die Verfügungen der ECom vom 6. März 2009 [952-08-005, S. 39 ff.], vom 4. März 2010 [952-09-131, Rz. 197 ff.] sowie vom 11. November 2010 [952-10-017; Rz. 129 ff.] betreffend Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen zu verweisen, abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen).
- 107 Damit ergeben sich bei Kosten von [REDACTED] (Summe aus Betriebskosten, Kapitalkosten, Netzkosten und SDL Vorlieger sowie Vorräten; vgl. Tabelle) unter Berücksichtigung der Rechnungsperiodizität anrechenbare Zinskosten für das NUV von [REDACTED].

Geschäftsjahr 2008/09	Antrag [REDACTED] [CHF]	Ergebnis ECom [CHF]
Betriebskosten	[REDACTED]	
Kapitalkosten		
Netzkosten & SDL Vorlieger		
Vorräte		
Summe		
Zinsen für NUV	[REDACTED]	

Tabelle 3: Herleitung der Verzinsung des betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögens

6.2.3.4 Anrechenbare Netzkosten insgesamt

- 108 Eine Gegenüberstellung der beantragten Netzkosten und der durch die ECom anerkannten Netzkosten ergibt Folgendes:

Geschäftsjahr 2008/09	Antrag [REDACTED] [CHF]	Ergebnis ECom [CHF]	Delta [CHF]
Betriebskosten	[REDACTED]		
Kapitalkosten			
Zinsen für NUV			
Total	[REDACTED]		

Tabelle 4: Vergleich der Kapitalkosten

- 109 Die anrechenbaren Netzkosten der Verfügungsadressatin betragen im Tarifjahr 2008/09 insgesamt [REDACTED]. Gemäss Weisung 4/2010 der ECom vom 10. Juni 2010 zu den Deckungsdifferenzen (abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen) sind in der Vergangenheit erzielte Überdeckungen durch Senkung in der Zukunft zu kompensieren.



Zuviel vereinnahmte Netznutzungsentgelte sind in der Regel in den folgenden drei Kalkulationsperioden zurück zu erstatten.

7 Stellungnahme der Preisüberwachung

- 110 Mit Schreiben vom 9. September 2010 hat die ElCom gestützt auf Artikel 15 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20) sowie Artikel 3 des Geschäftsreglements der Elektrizitätskommission vom 12. September 2007 (SR 734.74) der Preisüberwachung den Prüfbericht zur Stellungnahme unterbreitet (act. 71). Die Preisüberwachung kann sich nicht nur zu Preiserhöhungen, sondern ebenfalls zu missbräuchlich hohen Preisen äussern (Art. 15 Abs. 2^{bis} PüG).
- 111 Mit Schreiben vom 29. September 2010 nimmt die Preisüberwachung gestützt auf Artikel 15 Absatz 2^{bis} zum Prüfbericht Stellung (act. 75). In Bezug auf die Kapitalkosten empfiehlt der Preisüberwacher, die von der Verfügungsadressatin gestützt auf die synthetische Bewertung ermittelten Kapitalkosten nicht anzuerkennen. Der Preisüberwacher geht davon aus, dass die Verfügungsadressatin in ihrer Eigenschaft als Aktiengesellschaft über eine präzise Anlagebuchhaltung verfügt und aktivierte Anlagen ordnungsgemäss abgeschrieben wurden. Somit sei es der Verfügungsadressatin möglich, die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für ihre bestehenden Anlagen festzustellen. Der Zwang zur synthetischen Bewertung sei deshalb nicht gegeben. Die Preisüberwachung empfiehlt, dem Antrag des Fachsekretariats zuzustimmen.

8 Gebühren

- 112 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 113 Die ElCom hat die Gesamtkosten nach Aufwand ermittelt. Für die vorliegende Verfügung folgende Gebührenansätze in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 180 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Dadurch ergibt sich in der Summe eine Gebühr von [...] Franken.
- 114 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst hat (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Verfügungsadressatin hat diese Verfügung durch die Geltendmachung nicht anrechenbarer Netzkosten und damit zu hoher Netznutzungstarife und -entgelte verursacht. Die



Gebühren werden daher zu [...] Prozent, ausmachend [...] Franken, der Verfügungsadressatin auferlegt.

- 115 Die Gesuchstellerin 2 hat einen Antrag zur uneingeschränkten Akteneinsicht und einen Antrag auf Wiederholung der Tarifprüfung eingereicht, welche abgewiesen werden (vgl. Rz. 33 ff.). Der Gesuchstellerin 2 werden daher [...] Prozent der Gebühren, ausmachend [...] Franken, auferlegt.



III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Der Antrag der Verfügungsadressatin auf Sistierung des vorliegenden Verfahrens wird abgewiesen.
2. Der Antrag der Verfügungsadressatin auf Erlass einer anfechtbaren Zwischenverfügung betreffend das Sistierungsgesuch wird abgewiesen.
3. Der Antrag der Gesuchstellerin 2 auf uneingeschränkte Akteneinsicht wird abgewiesen.
4. Der Antrag der Gesuchstellerin 2 auf Wiederholung der Tarifprüfung wird abgewiesen.
5. Die anrechenbaren Netzkosten der Verfügungsadressatin für das Tarifjahr 2008/09 betragen [REDACTED]. Zu viel vereinnahmte Netznutzungsentgelte sind über die Deckungsdifferenzen in den drei folgenden Tarifperioden zur Senkung der Netznutzungsentgelte zu verwenden.
6. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [...] Franken. [...] Franken werden der Verfügungsadressatin auferlegt, [...] Franken der Gesuchstellerin 2. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
7. Die Verfügung wird der Verfügungsadressatin, der Gesuchstellerin 1 und der Gesuchstellerin 2 mit eingeschriebenem Brief eröffnet.



Bern, 7. Juli 2011

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- [...]
- [...]

Mitzuteilen an:

- Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern



IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.